VERORDNUNG (EWG) Nr. 175/74 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1897/73 zur Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1973/1974

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 172/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2096/68 (4), sieht in Artikel 4 vor, daß die Denaturierungsprämie vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für dessen Dauer festzusetzen ist. Sie kann jedoch bei drohender Störung des Getreidemarktes der Gemeinschaft geändert werden.

Die angespannte Lage auf dem Weltmarkt für Weichweizen hat sich weiterhin verstärkt. Die Versorgungslage dieses Marktes, die sich immer schwieriger erweist, läuft Gefahr, noch weitere Preissteigerungen heraufzubeschwören. Diese Situation hat nacheinander zu einer neuerlichen Begrenzung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen und zur Erhöhung der Ausfuhrabschöpfung geführt.

Das Anwachsen der Nachfrage nach Weichweizen auf dem Binnenmarkt hat beträchtliche Preissteigerungen verursacht. Infolge einer vermehrten Nachfrage nach Futtergetreide erscheint es erforderlich, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1897/73 der Kommission vom 11. Juli 1973 zur Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weichweizen für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2859/73 (6), festgesetzte Denaturierungsprämie auf Null zu kürzen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1897/73 erhält folgende Fassung :

„Mit Wirkung vom 10. Februar 1974 wird die Denaturierungsprämie auf Null festgesetzt."

Artikel 2

Mit Wirkung vom 10. Februar 1974 wird Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1897/73 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.
(3) ABl. Nr. 130 vom 26. 6. 1967, S. 2602/67.
(4) ABl. Nr. L 308 vom 23. 12. 1968, S. 12.
(5) ABl. Nr. L 193 vom 14. 7. 1973, S. 25.
(6) ABl. Nr. L 293 vom 20. 10. 1973, S. 31.